

Benutzungsordnung Mediathek

GIBZ
Gewerblich-industrielles Bildungszentrum Zug

1. Benutzerkreis

Die Mediathek des GIBZ steht primär den Lernenden, den Studierenden der Höheren Fachschule für Technik & Gestaltung, den Lehrpersonen, den Angestellten des GIBZ, den Berufsbildnern sowie weiteren interessierten Personen zur Benutzung offen.

2. Ausweis

Die Lernenden am GIBZ, die Studierenden der Höheren Fachschule für Technik & Gestaltung, die Lehrpersonen und die Angestellten des GIBZ erhalten nach Schuleintritt resp. Arbeitsbeginn kostenlos einen Benutzerausweis. Alle anderen Kunden der Mediathek erhalten gegen Vorlage eines amtlichen Ausweises ebenfalls kostenlos einen Benutzerausweis.

3. Ausleihe

Die Ausleihe sämtlicher Medien ist kostenlos. Sie kann nur gegen Vorweisung des Benutzerausweises vorgenommen werden. Jeder Kunde kann maximal 20 Medieneinheiten ausleihen, davon

- max. 5 DVDs (Spielfilme und/oder Dokumentarfilme)
 - max. 5 CDS
 - max. 5 Hörbücher
 - max. 5 CD-ROMs und/oder DVD-ROMs
 - max. 5 Zeitschriften
- oder 20 Bücher (Belletristik und/oder Sachbücher, Comics)

Die Ausleihfrist der Medien beträgt 4 Wochen, ausgenommen Film-DVD, Musik-CD und Zeitschriften, für die eine Ausleihfrist von 2 Wochen gilt. Für Bücher kann die Ausleihfrist vor Ablauf telefonisch oder per Internet (www.gibz-mediothek.ch) unter Angabe der Ausweisnummer um weitere 4 Wochen verlängert werden. Die Verlängerung ist nicht möglich, wenn eine Reservation vorliegt. Die Ausleihfrist aller anderen Medien kann nicht verlängert werden.

4. Gebühren

Nach Ablauf der Ausleihfrist wird der Benutzer gemahnt. Dafür werden folgende Gebühren erhoben:

1. Mahnung: gebührenfrei
2. Mahnung: CHF 5.00 (kumulativ, 10 Tage nach Fristablauf)
3. Mahnung: CHF 10.00 (kumulativ, 20 Tage nach Fristablauf)

Die Mahngebühren werden nach Fristablauf geschuldet, unabhängig von der Zustellung von E-Mails-Mahnungen oder Mahnkarten. Nach drei erfolglosen Mahnungen werden rechtliche Schritte eingeleitet. Die Umtriebs-Entschädigung beträgt zusätzlich Fr. 10.00.

5. Schäden, Verlust

Beschädigte und verlorene Medien sind der Mediathek zum Neuwert zu vergüten. Der Benutzer wird im eigenen Interesse gebeten, das Ausleihpersonal beim Empfang der Medien auf vorhandene Schäden aufmerksam zu machen. Schäden an Medien dürfen nicht selbst repariert werden.

Für allfällige Schäden, die durch die Verwendung eines ausgeliehenen Werkes entstehen, wird keine Haftung übernommen.

Die in der Mediathek vorhandenen Geräte müssen sorgfältig behandelt und fachgerecht bedient werden. Schäden sind dem Personal der Mediathek unverzüglich zu melden. Für mutwillig verursachte Schäden wird der Verursacher zur Rechenschaft gezogen.

Für die Benutzung des Internetzugangs gilt die GIBZ-interne Benutzerregelung!

6. Öffnungszeiten

Die Mediathek ist von Montag bis Freitag durchgehend von 09.00 bis 17.00 Uhr geöffnet. Nach Möglichkeit und auf Voranmeldung können klassenweise Besuche bereits ab 08.00 Uhr erfolgen. Während der Schulferien und Schulveranstaltungen gelten spezielle Regelungen.

Zug, 19. August 2013

GIBZ Gewerblich-industrielles Bildungszentrum Zug



Beat Wenger
Rektor